Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2646

13. 03. 79

Sachgebiet 7831

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen die Rechtsgrundlagen für

1. die Bekämpfung von Fischseuchen bei Süßwasserfischen und
2. die Bekämpfung von Seuchen bei anderen Haustieren als „Vieh"

geschaffen werden. Die Rechtsgrundlagen werden benötigt, um die zunehmend wichtige Erzeugung bestimmter Süßwasserfische durch Verhütung übertragbarer Krankheiten zu sichern und um gesundheitliche Gefahren durch Seuchen, an denen der Mensch, nicht aber nutzbare Haustiere (Vieh), sondern andere Haustiere (z. B. Heimtiere) erkranken, verhüten zu können. Die für staatliches Handeln erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Einzelheiten der Bekämpfung bestimmter Seuchen sollen in nachfolgenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften geregelt werden.

B. Lösung

Das Viehseuchengesetz wird um solche Vorschriften ergänzt, die auf Grund der — gegenüber Haustieren — andersartigen Lebensweise der Süßwasserfische zur Bekämpfung von Fischseuchen notwendig sind. Es wird ferner so ergänzt bzw. geändert, daß auch Seuchen bei anderen Haustieren als dem „Vieh" wirksam bekämpft werden können. Damit wird das Viehseuchengesetz die Grundnorm zur Bekämpfung der Seuchen, die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

bei vom Menschen gehaltenen Tieren und bei Süßwasserfischen auftreten; es soll daher auch als „Tierseuchengesetz" bezeichnet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Für die Länder und Gemeinden verursacht es Verwaltungskosten. Diese werden aber nicht erheblich sein, da die neuen Aufgaben Teil der von ihnen durchzuführenden staatlichen Tierseuchenbekämpfung werden und ohne besonderen zusätzlichen Aufwand mitbewältigt werden können. Daneben können für die Länder Kosten durch die Gewährung von Entschädigungen für Verluste durch Fischseuchen entstehen; ihr Umfang hängt von den jeweils für notwendig erachteten Maßnahmen ab und kann daher vorab nicht beziffert werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 723 02 — Vi 20/79

Bonn, den 13. März 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 468. Sitzung am 21. Dezember 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313, 437) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Tierseuchengesetz (TierSG)".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Seuchen, die bei Haustieren oder Süßwasserfischen auftreten oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können (Tierseuchen).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Haustiere:
   von Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen, jedoch ausschließlich der Fische;
2. Vieh:
   folgende Haustiere: Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner — einschließlich Perl- und Truthühner — und Tauben;
3. Schlachtvieh:
   Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es zur Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen alsbald geschlachtet werden soll;
4. Süßwasserfische:
   Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas, die fischereilich genutzt werden und ständig oder zeitweise außerhalb des Meerwassers oder Brackwassers leben oder im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden; als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata) und Zehnfußkrebse (Dekapoden);
5. verdächtige Tiere:
   seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere;
6. seuchenverdächtige Tiere:
   Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen;
7. ansteckungsverdächtige Tiere:
   Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, von denen aber anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben."

3. In § 2 a Abs. 1 Satz 4, § 3 Abs. 1 Satz 1, §§ 17 f, 66 Nr. 4 und 5, § 67 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 6 und § 69 Abs. 2 werden die Worte „viehseuchenrechtlichen" und „viehseuchenrechtlich" jeweils durch die Worte „tierseuchenrechtlichen" und „tierseuchenrechtlich" ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, der Überschrift zu Abschnitt I, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3, der Überschrift zu Abschnitt II, § 10 Abs. 2 Nr. 1, § 17 c Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 1, § 17 d Abs. 2 Satz 1 und Absatz 6, § 17 e Satz 2, § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 wird das Wort „Viehseuchen" jeweils durch das Wort „Tierseuchen" ersetzt.

5. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „viehseuchenrechtlichen" gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 4)" gestrichen,

      bb) in Nummer 2 wird das Wort „gefallen" durch das Wort „verendet" ersetzt,

      cc) folgender Satz wird angefügt:
      „Das Verbot gilt für Süßwasserfische nur insoweit, als der Bundesminister die Einfuhr oder die Durchfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 geregelt hat.";

   b) in Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Tierseuchenerregern" und „Tierseuchenerreger" jeweils durch die Worte „Seuchenerregern" und „Seuchenerreger" ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen

   1. die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,

a) zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung, einer Anmeldung und der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig zu machen,

b) von der Beibringung von Bescheinigungen, insbesondere von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, einer Untersuchung und einer behördlichen Beobachtung abhängig zu machen,

c) bei Süßwasserfischen auch von der Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an den Gesundheitszustand und an die Hygiene in Fischzucht- und Fischhaltungsbetrieben, der regelmäßigen Überwachung solcher Betriebe durch die zuständige Behörde, der Erteilung einer Veterinärkontrollnummer und einer Bekanntmachung der für die Einfuhr oder Durchfuhr anerkannten Fischzuchtbetriebe im Bundesanzeiger abhängig zu machen;

2. zu bestimmen, daß eingeführte lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, einer Untersuchung, Absonderung und behördlichen Beobachtung unterliegen, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder in bestimmter Weise behandelt werden müssen;

3. die Zuständigkeiten und das Verfahren, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, zu regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorzuschreiben.";

b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Seuchen, die auf Haustiere übertragbar sind," durch das Wort „Tierseuchen" ersetzt.

8. In § 7 a werden die Worte „des Abschnitts I dieses Gesetzes" jeweils durch die Worte „dieses Abschnitts" ersetzt.

9. In § 7 b werden die Worte „Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe" durch die Worte „Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren" ersetzt.

10. § 7 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden die Worte „übertragbaren Seuche der Haustiere" durch das Wort „Tierseuche" ersetzt;

b) in Nummer 1 werden die Worte „Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen" durch die Worte „Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren" ersetzt;

c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Untersuchung und Erfassung des vorhandenen Haustier- oder Süßwasserfischbestandes sowie eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Haustieren oder über die Abgabe und das Einbringen von Süßwasserfischen in den Bestand anordnen."

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10)," durch die Worte „Bricht eine anzeigepflichtige Seuche aus" und das Wort ", auch" durch das Wort „und" ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht über Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat oder wer Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen ist. Die gleichen Pflichten hat für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter, für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer des betreffenden Gehöftes, der Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.";

c) in Absatz 3 werden die Worte „und die Geflügelfleischkontrolleure" durch die Worte „, die Geflügelfleischkontrolleure, die Fischereisachverständigen, die Fischereiberater und die Fischereiaufseher" ersetzt.

12. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt," durch die Worte „Anzeigepflichtige Seuchen" ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist eine Anzeige erfolgt oder der Ausbruch einer Tierseuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen. § 14 bleibt unberührt. Bei Auftreten einer Tierseuche oder des Verdachts eines Seuchenausbruchs unter Haustieren hat die zuständige Behörde inzwischen anzuordnen, daß die kranken und verdächtigen Haustiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden.";

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor Einschreiten der zuständigen Behörde dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tierseuche,

insbesondere die vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken und verdächtigen Haustiere, soweit erforderlich auch deren Bewachung, anordnen und die notwendigen Ermittlungen anstellen.";

c) in Absatz 3 werden die Worte „der Vorsteher des Seuchenortes" durch die Worte „die zuständige Behörde" ersetzt.

14. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und der Milbenseuche" durch die Worte „oder der Milbenseuche" ersetzt.

15. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „vorgesetzte" durch das Wort „zuständige" ersetzt.

16. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „zum Verkauf zusammengebrachten" die Worte „Hunde, Katzen oder" eingefügt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:

aa) in der Einleitung wird das Wort „Viehseuchen" durch das Wort „Tierseuchen" ersetzt,

bb) in Nummer 1 werden nach dem Wort „Vieh" die Worte „im Bestand sowie" eingefügt,

cc) in Nummer 3 wird das Wort „Körungen" durch das Wort „Körveranstaltungen" ersetzt,

dd) in Nummer 6 werden die Worte „des Gemeindebezirkes" durch die Worte „der Gemeinde" ersetzt,

ee) Nummer 8 wird gestrichen,

ff) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Regelung des Verkehrs mit Tierseuchenerregern, der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, in denen solche Erreger aufbewahrt werden sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die beim Arbeiten mit Tierseuchenerregern und deren Versendung zu treffen sind;"

b) folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung anderer Haustierbestände als Viehbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 1, 11, 14, 14 a, 15, soweit Felle und Häute gewerbsmäßig behandelt werden, Nummer 16 und 19 in entsprechender Anwendung,

2. a) Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Haustiere, die an einen anderen Standort oder in einen anderen Tierbestand gebracht werden,

   b) Führung von Nachweisen und Kennzeichnung von Haustieren,

   c) Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Gastställen, Ställen von Tierhändlern, Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Süßwasserfischbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche, tierärztliche oder fischereibiologische Untersuchung von Fischen in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen sowie vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;

2. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Süßwasserfische, insbesondere für solche, die zum Besatz oder zur Hälterung in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen bestimmt sind;

3. Führung von Nachweisen über Einbringen und Abgabe von Süßwasserfischen;

4. Reinigung und Desinfektion von fischereilich nutzbaren Gewässern oder von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen;

5. Regelung der Desinfektion, Füllung und Entleerung von Behältern, in denen Süßwasserfische transportiert oder gehältert werden, sowie unschädliche Beseitigung des Inhalts der Behälter mit Ausnahme der Fische;

6. Erfassung der Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen, Regelung der Kontrolle solcher Anlagen oder Einrichtungen sowie von fischereilich nutzbaren Gewässern einschließlich ihrer Fischbestände;

7. Regelungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 11, 14, 14 a, 16 und 19;

8. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Sammelbehältern und ähnlichen Einrichtungen."

18. § 17 a wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zum Schutz gegen eine Tierseuche kann ein Gewässersystem zum Schutzgebiet erklärt werden, sofern

a) alle an diesem System liegenden und von ihm mit Wasser versorgten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen als frei von dieser Seuche befunden worden sind,

b) der Besatz des Systems nur mit Fischen aus diesen Anlagen oder Einrichtungen vorgenommen wird,

c) außerhalb des Schutzgebietes liegende Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen mindestens ein Kilometer von den Grenzen des Schutzgebietes entfernt sind.";

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, in Satz 1 werden nach dem Wort „Viehbeständen" die Worte „oder Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen" eingefügt.

19. § 17 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden die Worte „Viehbestände durch Viehseuchen" durch die Worte „Haustier- und Süßwasserfischbestände durch Tierseuchen" ersetzt;

b) in den Nummern 1 und 2 wird das Wort „Viehbestand" jeweils durch das Wort „Tierbestand" ersetzt;

c) in Nummer 4 Buchstabe e wird das Wort „Abfallstoffen" durch das Wort „Stoffen" ersetzt.

20. In § 17 c Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „sowie die Freigabe einer Charge" durch die Worte „, die Freigabe einer Charge sowie für andere Prüfungen und Untersuchungen" ersetzt.

21. In § 17 d Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe f werden die Worte „Betriebsvorgänge und die in Buchstabe e genannten Tiere," durch die Worte „Betriebsvorgänge, die in Buchstabe e genannten Tiere, die Herkunft und die Abgabe von Mitteln sowie über Namen und Anschrift des Empfängers," ersetzt.

22. § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Maßregeln können im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren, Teilen, Erzeugnissen oder Rohstoffen von Tieren gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassene Vorschrift verstoßen worden ist; solche Tiere gelten als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe gelten als von verdächtigen Tieren stammend."

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hofraum" die Worte „Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen," eingefügt;

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer von Tieren, die der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind oder der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, in der Fische der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen für die Seuche empfänglichen Tieren bleiben."

24. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „des Gemeindebezirks" durch die Worte „der Gemeinde" ersetzt;

b) folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Verbot oder Beschränkung der Haltung oder Hälterung kranker oder verdächtiger Süßwasserfische in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen.

(5) Abfischung von Süßwasserfischen und Einbringungen von Neubesatz in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen."

25. In § 21 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Verbot, aus fischereilich genutzten Gewässern oder aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen lebende oder tote Fische abschwimmen oder abtreiben zu lassen.

(4) Verbot, Wasser aus fischereilich genutzten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen ablaufen zu lassen."

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach dem Wort „Gehöftes," werden die Worte „des fischereilich nutzbaren Gewässers, der Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen," eingefügt,

bb) die Worte „ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden" werden durch das Wort „bestimmten" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes, einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer der Tiere oder den Betreiber der Anlage oder Einrichtung die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen."

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Standorte," die Worte „Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, der" eingefügt;

b) in Absatz 2 werden nach dem Wort „Futtervorräte," die Worte „des Schlammes aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen," eingefügt.

28. In § 28 wird das Wort „Körungen" durch das Wort „Körveranstaltungen" ersetzt.

29. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„Die Tierkörper verendeter oder getöteter Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig waren,";

b) in Absatz 3 wird das Wort „gefallene" durch das Wort „verendete" ersetzt.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Hunde oder Katzen, die der Seuche verdächtig sind," durch die Worte „Seuchenverdächtige Hunde oder Katzen" ersetzt;

b) in Satz 2 werden die Worte „Haustiere, die der Seuche verdächtigt sind," durch die Worte „seuchenverdächtige Haustiere" ersetzt.

31. In §§ 37, 38, 39 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 40 Abs. 1 Satz 1, §§ 41, 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Seuche verdächtig", „der Seuche verdächtigen", „der Seuche verdächtiger" und „der Seuche verdächtige" jeweils durch die Worte „seuchenverdächtig", „seuchenverdächtigen", „seuchenverdächtiger" und „seuchenverdächtige" ersetzt.

32. In § 39 Abs. 2 wird in Satz 3 das Wort „amtlichen" durch das Wort „behördlichen" und in Satz 4 das Wort „amtlicher" durch das Wort „behördlicher" ersetzt.

33. § 40 Abs. 2 erhält in der Einleitung folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für".

34. In § 41 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 60 Satz 2 werden die Worte „gefallenen" und „gefallener" jeweils durch die Worte „verendeten" und „verendeter" ersetzt.

35. In § 53 Abs. 1 wird nach dem Wort „Herde" das Wort „behördlich" eingefügt.

36. In § 63 werden die Worte „übertragbaren" und „solchen" gestrichen.

37. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1" gestrichen;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet. Die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres entstehenden Kosten zählen nicht zur Entschädigung, sie sind zusätzlich zu erstatten."

38. § 68 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Haustiere, die nicht Vieh oder Bienen sind."

39. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „mit der Seuche behaftetes Tier" durch die Worte „an der Seuche erkranktes Haustier oder an der Seuche erkrankte Süßwasserfische" ersetzt;

b) in Absatz 2 wird vor dem Schlußpunkt folgender Satzteil angefügt: „oder nachweislich an der Seuche verendet sind".

40. Die Überschrift zu Abschnitt II a erhält folgende Fassung:

„II a. Überwachung".

41. In § 74 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Seuche, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10)" durch die Worte „anzeigepflichtige Seuche" ersetzt.

42. § 76 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

    „13. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterlagen nicht vorlegt.";

    b) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „17 a Abs. 2" durch die Angabe „17 a Abs. 3" ersetzt.

43. In § 78 werden die Worte „von Tieren" durch die Worte „von Haustieren oder über das Vorhandensein, das Einbringen und die Abgabe von Süßwasserfischen" ersetzt.

44. § 78 a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 10" gestrichen,

    b) in Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Haustiere" die Worte „oder Süßwasserfische" eingefügt.

45. Folgender § 82 wird angefügt:

    „§ 82

    Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz soll die Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Fischseuchen bei Süßwasserfischen mit staatlichen Mitteln geschaffen werden; die für staatliches Handeln erforderlichen Voraussetzungen sind inzwischen erfüllt. Die Vorschriften sollen Bestandteil des Viehseuchengesetzes (ViehSG) werden, da in ihm Regelungen für die Bekämpfung von Tierseuchen — bisher beschränkt auf solche bei nutzbaren Haustieren (Vieh) — enthalten sind und zur Durchführung des ViehSG sowie der auf Grund des ViehSG ergangenen zahlreichen Verordnungen ein umfassendes, jederzeit handlungsfähiges amtstierärztliches System innerhalb der Bundesländer vorhanden ist. Der Gedanke eines gesonderten Gesetzes zur Bekämpfung von Fischseuchen hat sich — nach langjährigen Bemühungen — aus fachlichen und exekutiven Gründen als nicht realisierbar und aus rechtssystematischen Gründen auch als nicht zweckmäßig erwiesen. Durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes soll ferner das rechtliche Fundament zur Bekämpfung von Seuchen bei anderen Haustieren als dem Vieh, vor allem bei den unter den Sammelbegriff „Heimtiere" fallenden Tieren, geschaffen werden. Die Ausweitung des Geltungsbereiches des Viehseuchengesetzes auf alle Haustiere und auf Süßwasserfische berechtigt, dieses Gesetz dann als „Tierseuchengesetz (TierSG)" zu bezeichnen.

In der Bundesrepublik Deutschland kommen etwa 80 im Süßwasser lebende Fischarten vor (barschartige, forellenartige und karpfenartige Fische sowie diverse Einzelarten). Wirtschaftliche Bedeutung hat aber nur ein Teil von ihnen; es sind dies vor allem Forellen, Karpfen, Aale und Hechte. Durch die inländische Produktion kann der Bedarf an Süßwasserfischen, insbesondere bei Forellen und Karpfen, nicht gedeckt werden; in beträchtlichem Umfange werden daher Süßwasserfische importiert.

Derzeit beträgt das Verhältnis der inländischen Erzeugung zu den Einfuhren bei Karpfen etwa 45 v. H. zu 55 v. H. und bei Forellen etwa 35 v. H. zu 65 v. H. Es ist aber damit zu rechnen, daß die inländische Produktion nicht unbeträchtlich zunehmen wird; dies ist auch ernährungspolitisch wegen des spürbaren Rückgangs der Seefischerei bedeutsam. Mit einer Expansion ist um so mehr zu rechnen, als sich neben der Produktion z. B. von Karpfen und Forellen in herkömmlichen Teichanlagen neue Intensivhaltungsmethoden anbieten (z. B. Käfiganlagen, Fließkanalanlagen, Warmwasseranlagen), in denen die Umweltverhältnisse gezielter gesteuert werden können. Andererseits ist unter den Bedingungen moderner Technologien eine ertragreiche Produktion bestimmter Süßwasserfische nur möglich, wenn Erkrankungen und Verluste so weit wie möglich vermieden werden. Die rechtzeitige Feststellung von Fischkrankheiten und ihre Bekämpfung sowie vorbeugende Maßnahmen haben daher große Bedeutung.

Die Verluste durch Fischkrankheiten bei den wirtschaftlich wichtigsten Süßwasserfischen werden auf 25 bis 30 v. H. der Jahresproduktion geschätzt, dies entspricht einem Geldwert von etwa 25 Millionen DM. Den größten Anteil an diesen Verlusten haben nach allgemeiner Auffassung seuchenhafte Erkrankungen bakterieller, parasitärer und — auffällig zunehmend — viraler Art. Die durch Fischkrankheiten verursachten Verluste erhöhen sich noch durch die Folgekosten wie Sanierung der Teiche oder sonstiger Haltungsanlagen und Kauf von Neubesatz. Wie bei anderen Tierseuchen auch ist derjenige, der Fische züchtet oder hält, bei übertragbaren Fischkrankheiten, die durch schnell, unmittelbar oder mittelbar verbreitbare Erreger verursacht werden, einerseits nicht oder nur zum Teil in der Lage, seinen Fischbestand zu schützen, andererseits ohne wirtschaftlichen oder rechtlichen Zwang nicht immer bereit, der Verbreitung einer bekanntgewordenen Seuche so vorzubeugen, daß Schäden von anderen Fischbeständen ferngehalten werden können. In solchen Fällen sind Eingriffe mit staatlichen Mitteln zum Schutz der Allgemeinheit, der Fischzüchter und Fischhalter geboten; dies gilt insbesondere auch bei Einfuhren von Süßwasserfischen, Teilen oder Erzeugnissen von ihnen. Ohne staatliches Handeln würden Existenzbedrohungen und gesamtwirtschaftliche Belastungen nicht auszuschließen sein.

Die Möglichkeiten für staatliches Handeln haben sich in den letzten Jahren wesentlich verbessert; so konnten diagnostische Verfahren zur frühzeitigen Diagnose vor allem für die derzeit wichtigsten Fischvirosen entwickelt und auch die epidemiologischen Kenntnisse erweitert werden. Gleichwohl ist bei übertragbaren Fischkrankheiten noch etliches unbekannt oder unzureichend bekannt; die wissenschaftliche Forschung bedarf daher weiterer Intensivierung. Diese Erkenntnislücken sollten aber nicht davon abhalten, die Maßnahmen, die bereits heute realisierbar sind, durchzuführen.

Im Wissen um die zunehmende Bedeutung der Fischseuchen für die Binnenfischerei sind auch auf internationaler Ebene seit längerer Zeit Bemühungen zur Verhütung der Verschleppung von Fischseuchen im internationalen Handel mit lebenden Fischen und Fischeiern im Gange. Derzeit ist aber das Niveau der Fischseuchenbekämpfung und die Seuchensituation in den einzelnen Ländern noch zu unterschiedlich. Außerdem liegen Erfahrungen mit administrativen Maßnahmen beim Im- und Export

von Fischen nur in einigen Ländern vor, so daß mit international verbindlichen Vereinbarungen noch nicht zu rechnen ist. Immerhin sind Empfehlungen des Internationalen Tierseuchenamtes zu erwarten, die von dessen Mitgliedstaaten (97 zur Zeit) anerkannt werden. Auch aus diesem Grunde ist es an der Zeit, in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsgrundlagen für staatliche Maßnahmen zu schaffen, um Fischseuchen im Inland bekämpfen und ihre Einschleppung aus dem Ausland verhindern zu können.

Die Haltung sogenannter Heimtiere hat in der Bundesrepublik Deutschland erheblich zugenommen; „Heimtiere" sind Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen in deren „Heim" gehalten, aber nicht verzehrt werden. Derzeit werden etwa 3 Millionen Hunde, 3 Millionen Katzen, 5 bis 6 Millionen Vögel, 1 bis 2 Millionen andere Kleintiere wie Hamster, Meerschweinchen, Schildkröten gehalten. Während eine bei Hunden und Katzen auftretende Seuche schon immer auf Grund des ViehSG bekämpft werden konnte, ist dies bei anderen Heimtieren nur möglich gewesen, wenn die Seuche auch auf „Vieh" im Sinne des Gesetzes übergehen konnte. Bei Heimtieren treten aber — dies hat sich am Beispiel der Lymphozytären Chroiomeningitis des Hamsters gezeigt — auch Seuchen auf, an denen der Mensch, nicht aber nutzbare Haustiere (Vieh) erkranken. Zur Verhütung solcher Gefährdungen vor allem auch des Menschen und zur wirksamen Bekämpfung eventueller Seuchenquellen ist die Normierung eindeutiger Eingriffsrechte für die dafür kompetenten Institutionen notwendig; die Bekämpfung von Tierseuchen bei Heimtieren mit staatlichen Maßnahmen wird daher insgesamt in das die Bekämpfung von Seuchen bei allen Haustieren und bei Süßwasserfischen regelnde Tierseuchengesetz integriert.

Dem Bund entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden verursacht die Durchführung des Gesetzes Verwaltungskosten, die aber nicht erheblich sein werden, da die neuen Aufgaben Teil der bereits jetzt von ihnen durchgeführten staatlichen Tierseuchenbekämpfung werden und im Rahmen dieses Aufgabenbereichs in der Regel ohne besonderen zusätzlichen Aufwand mit bewältigt werden können. Für die Länder können weitere Kosten durch Gewährung von Entschädigungen entstehen, sofern von der Möglichkeit der behördlichen Anordnung der Tötung seuchenkranker oder verdächtiger Süßwasserfische Gebrauch gemacht wird; der Umfang solcher Entschädigungsleistungen ist von den im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung für notwendig erachteten Maßnahmen abhängig und kann daher vorab nicht beziffert werden. Im Einzelfall werden derartige Entschädigungen erheblich sein können. Sofern von Fischzüchtern und -haltern Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen erhoben werden, sind Entschädigungen aus Staatsmitteln nur zur Hälfte zu leisten (vgl. § 71 Abs. 1).

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Verbraucher-Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das ViehSG erhält die Bezeichnung „Tierseuchengesetz", da sein Regelungsbereich auf die Bekämpfung von Seuchen bei allen Haustieren und bei Süßwasserfischen ausgedehnt wird und Bekämpfungsmaßnahmen insoweit nur auf Grund dieses Gesetzes ergehen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In § 1 Abs. 1 wird der Zweck des Gesetzes bestimmt und sein Regelungsbereich gegenüber dem geltenden Recht erweitert. Über die bei allen nutzbaren Haustieren (Vieh) anwendbaren Maßnahmen hinaus dient das Gesetz nunmehr auch der Bekämpfung von Tierseuchen bei allen anderen Haustieren und bei Süßwasserfischen. Tierseuchen sind übertragbare Krankheiten, die auf natürlichem Wege mittelbar oder unmittelbar durch ein übertragbares Agens übertragen werden und vermehrt am gleichen Ort zur gleichen Zeit auftreten können. Da auch „andere Tiere" als Haustiere und Süßwasserfische für Tierseuchen empfänglich sind und die Seuche unter ihnen so auftreten kann, daß auch Haustiere oder Süßwasserfische bedroht werden, muß die Bekämpfung einer Tierseuche, d. h. sowohl ihre Abwehr als auch ihre Unterdrückung, gegebenenfalls auf solche anderen Tiere ausgedehnt werden. Das kann z. B. notwendig werden, um Haustiere vor Seuchen, die bei wildlebenden Tieren auftreten (wie Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Tollwut oder „exotische" Tierseuchen), zu schützen. Entsprechendes gilt für Süßwasserfische; zum Schutz der Süßwasserfische können gegebenenfalls auch Seuchen bei Zierfischen bekämpft werden, Zierfische sind aber nicht Schutzobjekt des Gesetzes.

Ein nicht geringer Teil der bei Tieren auftretenden übertragbaren Krankheiten gefährdet auch den Menschen (Zoonosen). Daher dient das Tierseuchengesetz — soweit Tierpopulationen durch dieses Gesetz erfaßt werden — auch dem Schutz der Gesundheit des Menschen.

Zum leichteren Verständnis des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes ergehenden Verordnungen werden im Absatz 2 des § 1 für die wichtigsten im Gesetz verwendeten Begriffe Legaldefinitionen gegeben.

Der Begriff „Haustiere" umfaßt alle vom Menschen in irgendeiner Form gehaltenen Tiere; dies können herkömmliche Haustiere, aber auch gefangengehaltene Wildtiere sein. Im Sinne des Gesetzes sind daher z. B. auch Zootiere oder Versuchstiere Haustiere. „Gehalten" wird ein Tier, wenn es sich im Haus, Betrieb oder sonst im Besitz des Menschen befindet.

Der Begriff „Vieh" entspricht im Grunde der bisherigen Definition der nutzbaren Haustiere; zur eindeutigen Abgrenzung von den anderen Haustieren werden die hierunter fallenden Arten benannt. Alle

im Sinne des Gesetzes zum Vieh zählenden Tiere sind zugleich auch Haustiere, da sie gleichfalls vom Menschen gehalten werden. Auf den Begriff als solchen konnte wegen verschiedener in der Praxis üblicher und gleichwertig nicht ersetzbarer Bezeichnungen und wegen der Systematik des Gesetzes (vgl. z. B. §§ 16, 17, 62 bis 65 und § 68 Abs. 1 Nr. 7) nicht verzichtet werden.

Unter den Begriff „Süßwasserfische" fallen alle fischereilich genutzten Fische, sei es, daß sie zu Erwerbszwecken, aus Liebhabergründen, im Rahmen der Freizeitgestaltung oder sonstwie genutzt werden. Zur fischereilichen Nutzung zählt nicht die Hälterung von Fischen im Einzelhandel zur Abgabe an den Verbraucher. Um Zweifeln zu begegnen, wird klargestellt, daß Fischeier und Fischsperma zu Süßwasserfischen im Sinne des Gesetzes gehören.

Die Begriffe „Schlachtvieh", „seuchenverdächtige" und „ansteckungsverdächtige Tiere" entsprechen materiell der bisherigen Vorschrift. Zur Klarstellung wird der im Tierseuchenrecht häufig verwendete Begriff „verdächtige Tiere" gesondert definiert.

Zu Nummer 3 bis 5

Als Folge der Umbenennung des Viehseuchengesetzes zum Tierseuchengesetz und der Definition der Tierseuchen in § 1 Abs. 1 werden im ganzen Gesetz die Begriffe „viehseuchenrechtlich" und „Viehseuchen" durch die Begriffe „tierseuchenrechtlich" und „Tierseuchen" ersetzt (vgl. auch Nummer 17 Buchstab a).

Zu Nummer 6 (§ 6)

Der Hinweis in § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist überflüssig, außerdem trifft er nach Neufassung des § 1 nicht mehr zu (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b dienen der sprachlichen Verbesserung.

Bei dem derzeitigen Stand der Fischseuchenbekämpfung im Ausland und der relativ hohen Speisefisch-Importquote ist es, auch zur Vermeidung empfindlicher Störungen des Handels und der Versorgung mit bestimmten Süßwasserfischen, noch nicht vertretbar, die Vorschrift des § 6 Abs. 1 ohne Einschränkung für Süßwasserfische gelten zu lassen. Es wird daher bestimmt, daß das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr seuchenkranker und verdächtiger Fische nur in den Fällen gilt, die auf Grund der Ermächtigung nach § 7 geregelt sind; das Verbot kann auf bestimmte Fischarten und Nutzungskategorien sowie bestimmte Fischkrankheiten beschränkt werden (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 7 (§ 7)

Bei der Einfuhr von Süßwasserfischen ist eine amtstierärztliche Einzeluntersuchung aller Fische einer Sendung aus technischen Gründen nicht möglich; außerdem bietet — wegen der in den einzelnen Ländern noch unausgeglichenen und nicht einheitlich durchgeführten Diagnose — die Vorlage von Gesundheitszeugnissen, insbesondere bei Importen aus Ländern, in denen eine staatliche Fischseuchenbekämpfung noch nicht in ausreichendem Maße organisiert ist, nicht immer die notwendige Sicherheit vor der Einschleppung von Fischseuchen. Um die Gewähr zu haben, daß vor allem Satzfische aus Beständen stammen, in denen keine Fischseuchen vorkommen, wird die Ermächtigung normiert, bestimmte Anforderungen an die Herkunftsbetriebe zu stellen (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c). Im übrigen wird der Wortlaut des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der Grundsätze und der Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere seines § 36, redaktionell neu gefaßt.

Buchstabe b ist Folge der Definition des Begriffes „Tierseuchen" in § 1 Abs. 1.

Zu Nummer 8 (§ 7 a)

Entbehrliche Verweisung

Zu Nummer 9

Redaktionelle Anpassung an § 7 Abs. 1 Nr. 1

Zu Nummer 10 (§ 7 c)

Auf die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe b wird hingewiesen (Buchstabe a); ferner redaktionelle Anpassung an § 7 Abs. 1 Nr. 1 (Buchstabe b).

Die Beweggründe, die für die Vorschrift hinsichtlich der Haustiere maßgebend waren — Gefahren der Seucheneinschleppung im grenznahen Bereich, nicht zuletzt durch Schmuggel, und Vorbeuge zur Verhütung der Verschleppung ins Inland —, gelten auch für Süßwasserfische. Absatz 1 Nr. 2 wird daher entsprechend ergänzt (Buchstabe c).

Zu Nummer 11 (§ 9)

Buchstabe a dient der sprachlichen Verbesserung.

Absatz 2 wird redaktionell besser gefaßt. Außerdem werden die Personen aufgeführt, denen hinsichtlich einer Seuche bei Süßwasserfischen die gleichen Anzeigepflichten wie dem Besitzer der Tiere (Absatz 1) obliegen sollen. Die Ausdehnung der Anzeigepflicht auf Fischereiberechtigte, Fischereiausübungsberechtigte und den Betreiber von Anlagen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen entspricht den bei Haustieren wegen ihrer unmittelbaren Tätigkeit bei oder mit Tieren verpflichteten Personen. Die Verpflichtung zur Anzeige einer Seuche während des Transports und für Tiere, die sich in fremdem Gewahrsam befinden, wird für Haustiere und Süßwasserfische vorgeschrieben; für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Süßwasserfische ist die Regelung in Satz 1 (letzter Satzteil) enthalten. Der Begriff „Betreiber" (wer eine Anlage betreibt) wurde gewählt, da es bei der Hälterung keinen Bewirtschafter — wie zum Beispiel bei der Haltung — gibt; der Begriff „Anlagen zur Hälterung" schließt nicht die Hälterung von Speisefischen im Einzelhandel zur Abgabe an den Verbraucher ein (Buchstabe b).

Der Kreis der anzeigepflichtigen Personen in Absatz 3 wird um die Personen ergänzt, die in der Binnenfischerei sachverständig oder beratend tätig sind und über die notwendigen Grundkenntnisse hinsichtlich der Fischkrankheiten verfügen. Die Vorschrift ist notwendig, um auch bei Auftreten von Fischseuchen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Buchstabe c).

Zu Nummer 12 (§ 10)

Sprachliche Verbesserung

Zu Nummer 13 (§ 11)

Nach dem geltenden Recht hat die zuständige Behörde, sobald sie von dem Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs einer Seuche Kenntnis hat, vor Tätigwerden des beamteten Tierarztes auch dafür zu sorgen, daß kranke und verdächtige Tiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt werden. Eine solche Absonderung oder Einsperrung einzelner Tiere ist bei Fischen nicht möglich; bei ihnen kann nur die jeweils zusammenlebende Population als Einheit behandelt werden; daher wird Absatz 1 so geändert, daß die Vorschrift nur für Haustiere gilt. Auch Satz 1 des Absatzes 2 wird aus diesem Grunde so gefaßt, daß die vorläufige Einsperrung und Absonderung erkrankter und verdächtiger Tiere nur für Haustiere angeordnet werden kann; im übrigen kann der beamtete Tierarzt in eiligen Fällen auch bei Feststellung einer Fischseuche notwendige dringliche Maßnahmen anordnen (Buchstabe a und b).

Die Änderung des Absatzes 3 entspricht der in solchen Fällen in Bundesgesetzen zu treffenden Regelung; es ist Sache der Länder, die Zuständigkeiten zu bestimmen (Buchstabe c).

Zu Nummer 14 und 15

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 16 (§ 16)

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zählen Hunde und Katzen nicht mehr zum „Vieh". Da andererseits aber weiterhin das Bedürfnis besteht, sowohl Hunde- und Katzenausstellungen (Tierschauen) als auch Handels- oder Verkaufsveranstaltungen mit Hunden und Katzen erforderlichenfalls durch beamtete Tierärzte beaufsichtigen zu lassen, wird die Vorschrift entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 17 (§ 17)

Zu Buchstabe a

In der Vergangenheit sind verschiedentlich latent vorhandene Seuchenherde (z. B. Salmonellose in Kälberbeständen) erst verspätet — nach mehrfachen Verschleppungen in andere Bestände — erkannt worden. Um diese ständige Seuchengefahr rechtzeitig beseitigen zu können, wird die Möglichkeit geschaffen, Vieh nicht nur vor oder nach dem Entladen, sondern auch — sofern dies aus Gründen der Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich ist — in seinem Bestand untersuchen zu lassen (Doppelbuchstabe bb).

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zählen Hunde nicht mehr zum Vieh. Die Vorschrift wird daher im neuen Absatz 1 gestrichen und inhaltlich in Absatz 2 eingefügt (Doppelbuchstabe ee).

In Absatz 1 Nr. 16 ist der Begriff „Viehseuchenerreger" auf Grund der Definition des Begriffes „Tierseuchen" (§ 1 Abs. 1) überholt. Darüber hinaus bedurfte die Vorschrift der Ergänzung durch die Worte „der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen", da u. a. für das Arbeiten mit Krankheitserregern auch hierüber Bestimmungen unentbehrlich sein können. Das Bundesseuchengesetz enthält eine entsprechende Vorschrift im § 29 (Doppelbuchstabe ff).

Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd betreffen redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Der § 17 enthält präventive Befugnisse, um gegen das von irgendwo stets erwartete Auftreten einer noch nicht bestimmt nachweisbaren Seuche gerüstet zu sein und Maßnahmen zum Schutz gegen die ständige Seuchengefahr treffen zu können. Eine solche Seuchengefahr ist unter bestimmten Voraussetzungen bei allen Haustieren und auch bei Süßwasserfischen vorhanden. In den neuen Absätzen 2 und 3 werden daher die für andere Haustiere als Vieh und für Süßwasserfische notwendigen Befugnisse eingeräumt. Die Befugnisse zum Schutz gegen die ständige Seuchengefahr bei Fischen entsprechen, mit Ausnahme der Nummer 6, materiell denen bei Haustieren, sind jedoch den besonderen Haltungsformen der Fische angepaßt. Zum Begriff „Hälterung" wird auf Absatz 1 letzter Satz der Begründung zu Nummer 11 verwiesen. Die in Nummer 6 normierte Befugnis ist notwendig, da auf Grund der andersartigen Haltungsformen als bei Haustieren (z. B. an fließenden Gewässern) auch unbemerkt Seuchenverschleppungen möglich sind; die Möglichkeit, alle vorhandenen Anlagen erfassen und aus Gründen der Fischseuchenbekämpfung — auch in Verbindung mit Nummer 1 — überprüfen zu können, ist daher nicht zu entbehren.

Zu Nummer 18 (§ 17 a)

Es ist zu erwarten, daß bei bestimmten Fischseuchen, deren Bekämpfung zunächst auf freiwilliger Basis vor allem in Zucht- und Satzbetrieben begonnen werden sollte, Schutzgebiete — ähnlich wie bei der Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung der Rinder — notwendig sind. Wegen der Besonderheiten der Süßwasserfischhaltung sollen diese aber nicht für ein bestimmtes geographisch oder politisch abzugrenzendes Gebiet, sondern für das Gewässersystem gelten; dies sind Systeme, innerhalb derer die Gewässer miteinander Verbindung haben.

Zu Nummer 19 (§ 17 b)

Im Rahmen eines freiwilligen Bekämpfungsverfahrens oder im Rahmen der regelmäßigen Kontrolle

eines Fischbestandes auf das Freisein von einer Seuche kann es zum Schutz der sich solcher Verfahren anschließenden oder der freien oder unverdächtigen Bestände notwendig werden, die Voraussetzungen für die Seuchenfreiheit, deren amtliche Anerkennung und Überwachung einheitlich zu regeln. Die Vorschrift wird daher so geändert, daß sie auch für Süßwasserfischbestände anzuwenden ist.

Zu Nummer 20 (§ 17 c)

Klarstellung, daß auch andere Prüfungen und Untersuchungen — in Anlehnung an § 33 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes — gebührenpflichtige Tatbestände sein können. Hierunter fällt vor allem die Freistellung von der Chargenprüfung.

Zu Nummer 21 (§ 17 d)

Die in Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe f aufgenommene Befugnis entspricht dem § 3 der Verordnung über Regelungen im Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere.

Zu Nummer 22 (§ 18)

Die Vorschrift enthält die notwendige Ausdehnung der Regelung auf Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren.

Zu Nummer 23 bis 27

Im Gegensatz zu § 17, in dem Maßregeln zum Schutz gegen die „ständige Seuchengefahr" getroffen sind, werden in den §§ 18 ff. die Maßregeln zum Schutz gegen eine „besondere Seuchengefahr" — gegen eine bestimmte Tierseuche — getroffen. In dieses System werden die für die Bekämpfung von Fischseuchen auf Grund der Besonderheiten der Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen erforderlichen zusätzlichen Vorschriften eingefügt. Diese zusätzlichen Vorschriften enthalten die Befugnis, u. a. die amtliche Beobachtung und die Absonderung kranker und verdächtiger Fische, die Beschränkung des Personenverkehrs in den Anlagen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, das Verbot der Nutzung kranker und verdächtiger Fische, das Verbot, lebende oder tote Fische abschwimmen oder Wasser aus bestimmten Anlagen ablaufen zu lassen, die Sperre der Anlage gegenüber ihrer Außenwelt sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen anordnen zu können. Sie dienen der Isolierung des Seuchenherdes, der Verhütung der unmittelbaren oder mittelbaren Verschleppung sowie der Vernichtung des jeweiligen Seuchenerregers.

In § 22 wird darüber hinaus die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Einschränkung der tunlichst engen Bemessung eines Gebietes, das gesperrt werden soll, gestrichen. Dies hat sich nach Erfahrungen, die im europäischen Ausland mit hochkontagiösen Tierseuchen gemacht worden sind, und auch im Zusammenhang mit verbindlichen Zusagen über die Bekämpfung derartiger Seuchen, die die Bundesrepublik Deutschland in Exportangelegenheiten geben muß, als dringend erwiesen. Von der Befugnis, ein größeres Gebiet, z. B. einen Kreis, gegen den Verkehr mit Tieren oder Gegenständen, durch die der Erreger verschleppt werden kann, sperren zu können, ist aber nur bei sonders gefährlichen Seuchen, wie z. B. bei „exotischen" Tierseuchen, Gebrauch zu machen; zudem wird die Sperre auf das Notwendigste zu beschränken sein.

Nummer 24 Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 28 (§ 28)

Der Begriff „Körungen" wird durch den im neuen Tierzuchtgesetz verwendeten Begriff ersetzt.

Zu Nummer 29, 31, 32 und 34

Die Vorschriften dienen der sprachlichen Verbesserung oder redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 30 und 33

Die Vorschriften dienen der redaktionellen Anpassung an die Definition des § 1 Abs. 2 Nr. 6. In § 40 Abs. 2 wird klargestellt, daß die Ausnahmen nur von der zuständigen Behörde erlassen werden können.

Zu Nummer 35 (§ 53)

Redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die Verweisung in § 56.

Zu Nummer 36 (§ 63)

Eine Tierseuche im Sinne des Gesetzes ist immer übertragbar, die unzutreffenden Worte werden daher gestrichen.

Zu Nummer 37 (§ 67)

Entbehrliche Verweisung (Buchstabe a)

Nach dem geltenden Recht werden dem Besitzer nur die Kosten, die bei der Verwertung auf Anordnung getöteter Tiere entstehen, angerechnet, nicht aber die Kosten, die bei der unschädlichen Beseitigung anfallen. Die ungleiche Behandlung der jeweils betroffenen Besitzer wird durch entsprechende Ergänzung des Absatzes 4 ausgeräumt (Buchstabe b).

Zu Nummer 38 (§ 68)

Wie bisher soll für Haustiere, die nicht Vieh im Sinne des Gesetzes sind — z. B. auch für Hunde, Katzen, Zootiere —, keine Entschädigung gewährt werden. Dies gilt nicht für Bienen, für die auch nach geltendem Recht Entschädigung geleistet wird.

Zu Nummer 39 (§ 69)

Buchstabe a dient der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

Durch Buchstabe b wird ein weiterer berechtigter Tatbestand, nach dem der Anspruch auf Entschädi-

gung für Tiere, die auf eigenen Wunsch des Besitzers in einen auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht worden sind, aufgenommen, auch in diesem Fall können Entschädigungen, die letztlich von der Allgemeinheit aufgebracht werden, nicht gewährt werden.

Zu Nummer 40

Das Wort „Überwachung" gibt treffender als die Bezeichnung „allgemeine Auskunftspflicht" den Inhalt des Abschnittes II a wieder.

Zu Nummer 41 (§ 74)

Folge der Änderung in Nummer 11 (§ 9).

Zu Nummer 42 (§ 76)

Folge der Änderung in Nummer 18 (§ 17 a) sowie sprachliche Vereinfachung.

Zu Nummer 43 (§ 78)

Die in § 78 enthaltene Befugnis, eine Anzeige bestimmter Tatbestände vorzuschreiben, muß angesichts ähnlicher Verhältnisse auch auf Süßwasserfische ausgedehnt werden.

Zu Nummer 44 (§ 78 a)

Entbehrliche Verweisung (Buchstabe a).

Auch über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Fischseuchen werden ggf. Angaben benötigt, um die Entwicklung sowie Art und Umfang solcher Seuchen verfolgen zu können. Die Vorschrift wird daher ergänzt (Buchstabe b).

Zu Nummer 45 (§ 82)

Es erscheint zweckmäßig, die bisher in Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl I S. 627) enthaltene Berlin-Klausel für Rechtsverordnungen in das Viehseuchengesetz selbst einzufügen, damit in Zukunft Rechtsverordnungen nach dem Viehseuchengesetz in ihrer Berlin-Klausel nicht mehr ein anderes Gesetz zitieren müssen als in ihrer Eingangsformel. Entsprechend ist zum Beispiel auch bei der Gewerbeordnung verfahren worden, vgl. Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel. Ein auf Rechtsverordnungen bezogener Satz 2 ist hier entbehrlich, da das vorliegende Gesetz keine eigenständigen Verordnungsermächtigungen enthält. Soweit Artikel 1 des Gesetzes Ermächtigungen des Viehseuchengesetzes ändert oder ergänzt, gilt für Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Ermächtigungen künftig erlassen werden, die nach Artikel 1 Nr. 45 in das Viehseuchengesetz selbst eingefügte Berlin-Klausel.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b** (§ 17 Abs. 2)

Absatz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 1, 11, 14, 14 a, 16 und 19 sowie 15, soweit Felle und Häute gewerbsmäßig behandelt werden, in entsprechender Anwendung,"

Begründung

Redaktionelle Verbesserung

2. **Artikel 1 Nr. 21** (§ 17 d)

Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

‚21. § 17 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe f werden die Worte „Betriebsvorgänge und die in Buchstabe e genannten Tiere," durch die Worte „Betriebsvorgänge, die in Buchstabe e genannten Tiere, die Herkunft und die Abgabe von Mitteln sowie über Namen und Anschrift des Empfängers," ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Bundesminister wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Verhütung einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit der Tiere erforderlich ist,

a) vorzuschreiben, daß die bei der Anwendung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 auftretenden Risiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, Gegenanzeigen und Verfälschungen, zentral erfaßt und ausgewertet und die zu ergreifenden Maßnahmen koordiniert werden,

b) die hierfür zuständige Behörde zu bestimmen und

c) vorzuschreiben, daß die nach Buchstabe b zuständige Behörde mit den zuständigen Behörden der Länder, den Tierärztekammern sowie mit anderen Behörden zusammenwirkt, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 auftretende Risiken erfassen.

2. durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Aufgaben nach Nummer 1 Buchstabe a

a) die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden auf den verschiedenen Gefahrenstufen zu regeln,

b) die Einschaltung der pharmazeutischen Unternehmer zu regeln,

c) die jeweils nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen,

d) Informationsmittel und -wege zu bestimmen und hierfür einen Stufenplan zu erstellen."'

Begründung

Auch bei Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 können Arzneimittelrisiken auftreten. Durch die Einfügung des Absatzes 7 soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung ein Verfahren in Gang zu setzen, durch das derartige Arzneimittelrisiken ähnlich wie nach dem Arzneimittelgesetz erfaßt und ausgewertet werden können.

3. **Artikel 1 Nr. 37** (§ 67)

In Nummer 37 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

‚a_1) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. um 50 vom Hundert

a) für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche, ausgenommen an Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut, verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind;

b) bei Süßwasserfischen, soweit für diese nicht nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 Beiträge erhoben werden;" '

Begründung

Die Entschädigung aus Staatsmitteln ist für Süßwasserfische wie bereits bisher im Ergebnis für die anderen wirtschaftlich bedeutsamen Tierarten grundsätzlich auf 50 v. H. zu begrenzen. Eine Entschädigung in voller Höhe setzt eine angemessene Beteiligung der Betriebsinhaber in Form von Beiträgen nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 voraus.

Für alle bisher vom Viehseuchengesetz erfaßten, wirtschaftlich bedeutsamen Tierarten (z. B. Rinder, Schweine, Schafe) besteht gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 eine Beitragspflicht mit der Folge, daß die Entschädigungen je zur Hälfte aus Beiträgen und aus Staatsmitteln aufzubringen sind. Auch für die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach vergleichbaren Süßwasserfische wäre daher an sich eine bundesgesetzlich vorgeschriebene Beitragspflicht geboten, die jedoch im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Verteilung der Produktionsbetriebe im Bundesgebiet nicht realisierbar erscheint (in den meisten Ländern wäre die Zahl der Beitragspflichtigen für die Errichtung einer Fischseuchenkasse zu gering). Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß die Binnenfischerei gegenüber anderen Anspruchsberechtigten ungerechtfertigt dadurch besser gestellt wird, daß sie ohne jede Eigenbeteiligung zu 100 v. H. aus Staatsmitteln entschädigt wird. Gegen eine volle Entschädigung aus Staatsmitteln spricht ferner, daß Entschädigungen gemäß §§ 66 ff. keinen Schadensersatz, sondern lediglich eine „Rechtswohltat" für die Mitarbeit bei der Seuchenbekämpfung darstellen. Zur Förderung dieser Bereitschaft erscheint ein finanzielles Eigeninteresse der Betriebsinhaber ebenfalls sachgerecht.

Die grundsätzliche Begrenzung der staatlichen Entschädigung ist notwendig, um bei unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

4. **Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe a** (§ 69 Abs. 1)

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „ein mit der Seuche behaftetes Tier" durch die Worte „an der Seuche erkrankte Haustiere oder Süßwasserfische" ersetzt;'

Begründung

Redaktionelle Verbesserung

5. **Artikel 1 nach Nummer 39** (§ 71)

‚39a. In § 71 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte stehen den Tierbesitzern im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie der §§ 69 und 70 gleich."'

Begründung

§ 71 geht davon aus, daß Beiträge nur von Tierbesitzern erhoben werden können. Von Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten in Gewässern, die nicht unter § 960 Abs. 1 Satz 2 BGB fallen, könnten keine Beiträge erhoben werden, da sie nicht Tierbesitzer sind. Dieser Personenkreis wäre jedoch nach § 72 Abs. 1 entschädigungsberechtigt, zumindest für diejenigen Fische, die erst nach dem Fang (Besitzerlangung) getötet werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, die dagegen sprächen, die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten hinsichtlich der Entschädigungsberechtigung und der Beitragspflicht in vollem Umfang den Teichwirten gleichzustellen. Auch an einer Betreuung durch den Fischgesundheitsdienst liegt für beide Gruppen das gleiche Interesse vor. Erfolgt keine Gleichstellung, müßte nicht nur die Beitragserhebung, sondern auch ein von der Tierseuchenkasse einzurichtender Fischgesundheitsdienst auf die Teichwirte beschränkt bleiben.

6. **Artikel 1 nach Nummer 39** (§ 71)

In Artikel 1 wird nach Nummer 39 folgende Nummer 39 a eingefügt:

‚39a. In § 71 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Länder können bestimmen, daß aus dem Beitragsaufkommen außer den Entschädigungen nach § 66 auch Beihilfen bei anderen Schäden, die den Tierbesitzern durch Tierseuchen oder in Zusammenhang mit deren Bekämpfung entstehen, sowie Unterstützungen für Maßnahmen der Tiergesundheitsvorsorge geleistet werden können."'

Begründung

Aus den Tierseuchenbeiträgen werden in allen Bundesländern nicht nur die eigentlichen Entschädigungen nach § 66 gezahlt, sondern auch freiwillige Leistungen (Beihilfen) besonders bei den heute wirtschaftlich bedeutsamen Tierseuchen und seuchenartigen Erkrankungen und bei sonstigen seuchenbedingten Verlusten, z. B. beim Verkalben, sowie Unterstützungen für vorbeugende Maßnahmen, wie Schutzimpfungen, gewährt.

Dadurch sollen ein seuchenbewußtes Verhalten der Tierbesitzer erreicht und vorbeugend das Auftreten von Seuchen verhindert werden, wodurch einerseits erhebliche Beträge an Entschädigungsleistungen gespart und andererseits den Tierbesitzern die mit den Entschädigungsfällen verbundenen sonstigen wirtschaftlichen Nachteile erspart bleiben.

Die Änderung soll klarstellen, daß die Verwendung der Tierseuchenbeiträge für diesen Zweck in Einklang mit den Vorschriften des Viehseuchengesetzes steht.

7. **Artikel 1 Nr. 45** (§ 82)

Nummer 45 ist zu streichen.

Begründung

Auf die Einfügung einer Berlin-Klausel sollte schon im Hinblick auf Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) verzichtet werden.

8. **Zu Artikel 1 insgesamt**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens die Verwendung der Begriffe „Fische" und „Süßwasserfische" zu überprüfen.

9. **Artikel 2**

In Artikel 2 sind nach dem Wort „bekanntmachen" folgende Worte einzufügen: „und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen".

Begründung

Notwendige Ergänzung

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Hinblick auf die entsprechende Regelung in den §§ 62 und 63 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2445) zu.

Zu Nummer 3 (§ 67 ViehSG)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag aus folgenden Gründen nicht anzuschließen:

Die Tierseuchenentschädigung wird aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen gewährt. Sie dient dazu, die Mitarbeit des Tierbesitzers im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zu fördern. Die Tierseuchenentschädigung ist eine mittelbare Seuchenbekämpfungsmaßnahme, deren Wirkungsgrad nicht geringer ist als der der unmittelbaren Bekämpfungsmaßnahmen. Für die Entschädigung von Tierverlusten wird der gemeine Wert zugrunde gelegt (§ 67 Abs. 1), mithin im Regelfall eine Entschädigung in Höhe von 100 Prozent gewährt. Eine Beschränkung der Entschädigung auf einen Teilbetrag ist nur in wenigen bestimmten Fällen vorgesehen (§ 67 Abs. 2 und 3). Dies sind Fälle, in denen der Tierbesitzer zur Verhütung weiterer Schäden besondere Sorgfalt hinsichtlich der unverzüglichen Seuchenanzeige obwalten lassen muß oder in denen es der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, das in bestimmten Großbeständen vorhandene größere gesundheitliche Risiko zum weitaus überwiegenden Teil zu tragen. Eine Minderung der Entschädigung wegen Nichterhebens der Beiträge nach § 71 Abs. 1 ist nicht vorgesehen, auch z. B. nicht beim Geflügel. Züchter und Halter von Süßwasserfischen würden insoweit ungleich behandelt und schlechter gestellt als Besitzer von Haustieren. Staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung einer Fischseuche z. B. unter Anordnung der Tötung befallener Bestände könnten sich existenzgefährdend auswirken. Zudem würde der Anreiz zur Mitarbeit bei der Fischseuchenbekämpfung in unverhältnismäßiger Weise geschmälert.

Bei der Neuregelung der Entschädigung für Tierverluste durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (BGBl I S. 1363) ist es wie bis dahin den Ländern überlassen worden zu regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist (§ 71 Abs. 1). Zur Vermeidung von ungleichen Belastungen und Wettbewerbsverzerrungen ist der aus Staatsmitteln zu tragende Entschädigungsanteil einheitlich festgelegt und bestimmt worden, daß von den Tierbesitzern Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen nur für bestimmte, im Bundesgebiet relativ gleichmäßig vorhandene und wirtschaftlich bedeutungsvolle Tierarten zu erheben sind. Es ist ausdrücklich gesichert worden, sofern Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen nach landesrechtlichen Vorschriften nicht erhoben werden, daß die Entschädigung dennoch in Höhe des gemeinen Wertes der Tiere und aus Staatsmitteln zu leisten ist. Beiträge werden z. B. weder nach Bundesrecht noch — in fast allen Ländern — nach Landesrecht für Verluste durch Seuchen beim Geflügel erhoben, das wirtschaftlich nicht minder bedeutsam ist als die in § 71 Abs. 1 Satz 3 genannten Tierarten und im Bundesgebiet ebenfalls relativ gleichmäßig verteilt vorkommt. Gleichwohl wird eine Entschädigung in Höhe von 100 Prozent gewährt. Bei Süßwasserfischen hingegen sind die Produktionsbetriebe im Bundesgebiet sehr unterschiedlich verteilt — z. B. befinden sich mehr als 80 v. H. der Karpfenhaltungen in Bayern —, so daß eine bundeseinheitlich vorgeschriebene Beitragspflicht unangemessen ist und zu sehr ungleicher, im Einzelfall nicht tragbarer Belastung und zu ungleich größeren Wettbewerbsverzerrungen als bei Regelung der Beitragserhebung durch die Länder führen würde.

Die Bundesregierung ist unverändert der Auffassung, daß für Züchter und Halter von Süßwasserfischen hinsichtlich der Höhe der Entschädigung keine andere Regelung getroffen werden sollte als bei Haustieren und daß wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern es den Ländern überlassen bleiben sollte, bei Bedarf landesrechtliche Regelungen zur Erhebung von Beiträgen zur Gewährung von Entschädigungen von Verlusten durch Seuchen bei Süßwasserfischen zu treffen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der Sache zu, regt jedoch zur Klarstellung an, statt des § 71 Abs. 3 folgenden § 71 a einzufügen:

„§ 71 a

Für die Anwendung der §§ 69 bis 71 stehen Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte den Tierbesitzern gleich."

Zu Nummer 6

1. Die Bundesregierung schlägt für den in § 71 anzufügenden Absatz folgenden Wortlaut vor:

„(4) Die Länder können bestimmen, daß aus den Beiträgen nach Absatz 1 Beihilfen für Tierverluste oder Schäden an Tieren gewährt werden, die der Tierbesitzer

1. durch vorbeugende Maßnahmen gegen tierseuchenrechtlich zu bekämpfende Tierseuchen oder
2. durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen, auf die sich § 66 nicht erstreckt,

erlitten hat."

Begründung

In den §§ 66 bis 72 b des Viehseuchengesetzes sind eindeutige Regelungen für die Entschädigung von Tierverlusten durch Tierseuchen getroffen worden. Dabei wurden die Entschädigungsleistungen auf eine einheitliche, im Viehseuchengesetz abschließend geregelte Grundlage gestellt. In § 66 sind die Fälle genannt, in denen eine Entschädigung zu leisten ist; andere Entschädigungstatbestände kommen bisher nicht in Betracht. Soweit in den Vorschriften über die Entschädigung von Tierverlusten der Begriff „Entschädigung" verwendet wird, ist mithin nur die Entschädigung in den Fällen des § 66 gemeint.

Andererseits trifft zu, daß vorbeugende Maßnahmen in besonderem Maße dazu beitragen, Tierverluste durch die auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften zu bekämpfende Seuche zu verhindern. Aus diesem Grund sind z. B. Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche bundeseinheitlich vorgeschrieben. Die durch solche Maßnahmen entstehenden Verluste an Tieren, die nicht nur einen geringen Wert haben, sollten daher ebenfalls von der Allgemeinheit getragen werden; die Länder gewähren hierfür bereits Beihilfen bis zur Höhe des gemeinen Wertes aus den nach § 71 Abs. 1 erhobenen Beiträgen. Ähnliches gilt für die Bekämpfung nur regional begrenzt vorkommender Tierseuchen und für freiwillige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Vorfeld oder als Vorstufe staatlicher Maßnahmen. Darüber hinausgehende Maßnahmen, z. B. der allgemeinen Tiergesundheitsvorsorge, können nicht aus Beiträgen nach § 71 Abs. 1 bestritten werden, da zum einen die Beiträge nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung auftretender Tierseuchen erhoben werden und nur diesen Zwecken dienen sollen, zum anderen Maßnahmen der Gesundheitsvorbeuge nicht immer allen Beitragsleistenden gleichermaßen, sondern nur denen, die sich den besonderen Gesundheitsvorsorgediensten anschließen, zugute kommen. Zur Sicherung solcher über die staatlichen Tierseuchenbekämpfung hinausgehender Maßnahmen können landesrechtliche Regelungen getroffen werden.

2. Die Bundesregierung schlägt ferner vor, ggf. die Reihenfolge der Absätze 3 und 4 zu ändern.

Begründung

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Definition sollte sich auch auf nach dem jetzigen Absatz 4 zu regelnde Fälle beziehen.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, behält sich aber eine weitere Prüfung der Grundsatzfrage vor.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung hat die Verwendung der Begriffe „Fische" und „Süßwasserfische" geprüft. In den Fällen, in denen der Begriff „Fische" verwendet worden ist, soll sichergestellt werden, daß erforderlichenfalls die Maßnahmen auch bei anderen Fischen als Süßwasserfischen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4), etwa bei Zierfischen, angeordnet werden können. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Begriffe „Süßwasserfische" und „Fische" jeweils verwendet worden.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, den an der Neufassung der GGO II ausgerichteten Standard-Text der Neufassungserlaubnis zu erweitern.

Der die Neufassung des Gesetzes bekanntmachende Minister ist ohne weiteres befugt, Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten von einer Übernahme in die deklaratorische Neufassung auszuschließen. Unstimmigkeiten aber sind mehr. Die GGO II erwähnt sie nur noch im § 47 Abs. 2. Ihnen vorzubeugen ist Sache des Änderungsgesetzes und des Rechtsetzungsverfahrens über dieses. Ein Berichtigungsverfahren oder gar das Bekanntmachungsverfahren des Einzelministers können insoweit nicht nachholen, was im Rechtsetzungsverfahren versäumt worden sein sollte. Diese schon in der GGO-Novelle 1976 intendierte Begrenzung erscheint der Bundesregierung inzwischen auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 1978 — 2 BvL 8/74 — nahegelegt.